

KVS-Rundschreiben

JULI 2024

KVS · Postfach 160117 · 01287 Dresden

An die Mitglieder des KVS
(ohne Sparkassen)

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:

📄 www.kv-sachsen.de

HINWEISGEBERSCHUTZ

Inhalt

Der KVS als gemeinsame interne Meldestelle für kommunale Beschäftigungsgeber nach dem Sächsischen Hinweisgebermeldestellengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) vom 31.05.2023 wurde die sogenannte EU-Whistleblower-Richtlinie vom 23.10.2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, in nationales Recht umgesetzt.

Ziel des HinSchG ist es, Personen zu schützen, die während ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden. Das HinSchG verbietet jegliche Repressalien gegenüber Hinweisgebern (Whistleblowern) und verpflichtet Beschäftigungsgeber, Stellen für die Meldung von Verstößen einzurichten und zu betreiben.

Am 29.06.2024 ist das Sächsische Hinweisgebermeldestellengesetz (SächsHinMeldG) in Kraft getreten, das die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen landesrechtlich regelt. Danach ist nun auch der Kommunalbereich verpflichtet, interne Meldestellen einzurichten.

Das SächsHinMeldG legt fest, dass Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsverbände, Zweckverbände sowie sonstige Beschäftigungsgeber im kommunalen Eigentum oder unter kommunaler Kontrolle Stellen einzurichten haben, bei denen Beschäftigte Verstöße melden können.

Diese Pflicht gilt nur für Gemeinden, Landkreise und Verwaltungsverbände mit mindestens 10.000 Einwohnern und mindestens 50 Beschäftigten sowie für Zweckverbände und sonstige Beschäftigungsgeber mit mindestens 50 Beschäftigten.

Mehrere Beschäftigungsgeber können eine gemeinsame interne Meldestelle einrichten und betreiben. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass ein Beschäftigungsgeber die interne Meldestelle für andere Beschäftigungsgeber einrichtet und betreibt. Der KVS öffnet seine interne Meldestelle auch für andere kommunale Beschäftigungsgeber.

Sie haben Interesse, den KVS mit dem Betrieb der internen Meldestelle zu beauftragen? Gern stehen wir Ihnen für detaillierte Informationen zur Zusammenarbeit unter der Rufnummer 0351/4401-529 oder unter der E-Mail Meldestelle@kv-sachsen.de zur Verfügung.

Die interne Meldestelle hat die Aufgabe, Hinweise entgegenzunehmen, deren Inhalt auf Stichhaltigkeit und Anwendbarkeit des HinSchG zu prüfen sowie geeignete Folgemaßnahmen zu treffen.

Der KVS nimmt Hinweise ausschließlich als E-Mail oder Brief an.

Die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß abzustellen, verbleibt immer bei dem einzelnen Beschäftigungsgeber.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie in der beigefügten KVSinfo.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller
Direktor

Anlage

KVSinfo | Informationen zum Hinweisgeberschutz beim KVS